

Zweiter Bericht

an

den schweiz. Ständerath der mit Prüfung der Petitionen, betreffend den Waarentransport auf den Eisenbahnen beauftragten Kommission.

(Vom 24. Juli 1861.)

Tit. !

In der Deceinberfifung von 1860 haben Sie eine befondere Kommission mit der Prüfung von Petitionen beauftragt, welche von einem Ausfchuffe des genferifchen Handelsftandes ausgingen und die Hilfe der eidgenöfftichen Rätthe zu dem Zwecke anriefen, damit auf gefezgeberifchem Wege eine befere Ordnung im Waarentransport auf den Eifenbahnen der Schweiz eingeführt werde.

Die Schlüffe des Genfer-Ausfchuffes waren in zehn Artikeln zufammengefaßt, die wir hier zur befferen Erinnerung wiedergeben:

I. Daß eine Friß von 48 Stunden in den Hauptbahnhöfen und eine folche von 24 Stunden in den Zwischenbahnhöfen für die Abfendung der mit dem Güterzug gehenden Waaren nicht überfchritten werde.

II. Daß die Frachtbrieft von abgehenden Waaren mit einem, das fichere Datum tragenden Stämpel bezeichnet werden und dem Abfender, der es verlangt, noch am gleichen Tage ein Expeditionsempfangsfchein ausgestellt werde.

III. Daß die Güterzüge eine Wegftrete von 125 Kilometern in 24 Stunden zurückzulegen haben.

IV. Daß das Verfahren, die Ankunfft der im Bahnhof angekommenen Waaren anzuzeigen, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit darbiete.

V. Daß eine Friß von 24 Stunden für die Ablieferung der Waaren zur Wohnung feßgefetzt werde.

VI. Daß die Bezahlung der Frachtbrieife nicht vor der Ermittlung des Zustandes der Colli verlangt werde; vorbehalten noch alle Rechte für den Fall innerer Beschädigungen oder Entwendungen.

VII. Daß im Falle von Verspätung der Adressat jederzeit befugt sei, einen Dritttheil vom Frachtpreise abziehen, unbeschadet des weiteren Schadenersatzes, der sich aus der Verspätung ergeben könnte.

VIII. Daß die Gesellschaften ihren Agenten die erforderlichen Vollmachten erteilen, Anstände wegen geringer Beschädigungen gütlich auszugleichen, mit der Verpflichtung für sie, binnen zwei Wochen das Be-
treffniß zu bezahlen.

IX. Daß die Gesellschaften ihre Agenten ermächtigen, sofort diejenigen Beträge unter 100 Franken zu bezahlen, welche auf den Sendungen nachgenommen werden.

X. Daß die Reglemente und Tarife der Gesellschaften, mit Angabe der Entfernungen, eine hinreichende Veröffentlichung erhalten, damit sie leicht zur Kenntniß des Publikums gelangen können.

Unterstützt waren diese Schlüsse mit oder ohne Abweichungen oder Erörterungen von zahlreichen Petitionen aus den industriellen Städten der Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Luzern, Basel-Landschaft, Tessin, so wie aus allen denen des Kantons Bern, welche dem Impulse der Handels- und Gewerbe-gesellschaft dieses Kantons folgten.

Auf den Vorschlag Ihrer Kommission haben Sie, Tit., beschlossen, alle diese Gesuche dem Bundesrath zu überweisen, mit der Einladung, für die zweckmäßigsten Maßregeln zur Gewährung der Wünsche der Gesuchsteller zu sorgen, und darüber in der nächsten, d. h. in der jezigen ordentlichen Sommer-session, Bericht zu erstatten.

Der Bundesrath hat uns unterm 10. dieß einen umfangreichen Band auf die vorliegende Frage bezüglichlicher Akten zugestellt, unter denen wir hervorheben:

1. Einen an die Direktion der Eisenbahnen und Entsumpfungen des Kantons Bern gerichteten Bericht über das neue Transportreglement der schweizerischen Centralbahngesellschaft, vom 24. Juni 1859 datirt und von G. Vogt, Bezirksprokurator, unterzeichnet.

Diesem Berichte ist ein Gutachten zur Prüfung und Vergleichung der verschiedenen, auf dem Centralbahnneze, sowol für den innern Verkehr als für den Transit in Kraft bestehenden Transportreglemente beigelegt. Dieses aus Auftrag der Eisenbahndirektion des Kantons Bern verfaßte und vom 11. September 1858 datirte Gutachten ist ebenfalls von G. Vogt, Bezirksprokurator, unterzeichnet.

2. Ein Protokoll über die in Bern den 18. und 19. Mai 1860 abgehaltene Konferenz von Abgeordneten derjenigen Kantonsregierungen,

deren Gebiet von der Centralbahn durchschnitten wird, zur Aufstellung eines gemeinsamen Transportreglements auf dieser Bahn, vom 12. Januar 1861, unterzeichnet: Der Präsident, Sahli, der Sekretär, Klügiger.

3. Eine Petition mit Begleitschreiben vom Handelsdirektorium in St. Gallen, vom 30. Januar 1861.

4. Aargauische Petitionen vom Monat Juni 1861 in sieben Exemplaren, von 217 Handelshäusern des Kantons unterzeichnet.

Diese Aktenstücke wurden mit einer Botschaft des Bundesrathes an den schweiz. Ständerath unterm 10. dieß einbegleitet, worin im Wesentlichen Folgendes vorgebracht wird:

„Das Departement des Innern hat es sich angelegen sein lassen, die zur gehörigen Prüfung der hier in Verüffentlichung fallenden Fragen nöthigen Materialien zu sammeln.

„Zu diesem Zwecke hielt dasselbe für angemessen, auch über die einschlagenden Verhältnisse anderer Länder Erkundigungen einzuholen, um aus denselben die für die hierseitigen Verhältnisse passend scheinenden Momente zu Rathe ziehen zu können.

„Die hierauf bezüglichen Dokumente sind zwar noch nicht vollständig eingelangt; es ist jedoch für die beförderliche Kompletirung derselben bereits vom Departement gesorgt worden.

„Was die Frage des Transportwesens auf den schweizerischen Bahnen anbelangt, so ist dieselbe seit dem Eingange der erwähnten Petitionen in ein anderes Stadium getreten, indem verschiedene Erleichterungen und Verbesserungen im Eisenbahnverkehr, welche insbesondere dem Gütertransport zu gut kommen, theils wirklich eingetreten sind, theils in Aussicht stehen.

„Durch die im November v. J. stattgehabte Eröffnung der Linie Biel-Neuenstadt ist der direkte Verkehr des Westens mit dem Norden und Osten der Schweiz hergestellt, und in Folge dessen sind verschiedene Nebelstände, welche auf dem Verkehre dieser Haupttrichtung gelastet haben, gehoben.

„Eine weitere bedeutende Vervollständigung des schweizerischen Eisenbahnwesens steht im kommenden Frühjahr bevor, indem auf Mai 1862 die ganze Linie Freiburg-Lausanne dem Betriebe übergeben werden soll.

„Die Eröffnung dieser Linie als Ergänzung einer zweiten, wichtigen Verbindung des Westens mit dem Centrum und dem Osten der Schweiz wird ebenfalls mächtig zur Erleichterung und Verbesserung des Verkehrs im Allgemeinen, namentlich aber des direkten Güterverkehrs beitragen.

„Was nun die Abänderung der bestehenden Transportreglemente anbelangt, so sind in jüngerer Zeit theils von Seite verschiedener Kantonsregierungen, theils von den Bahnverwaltungen selbst Schritte gethan worden, um im Sinne der vorliegenden Petitionen die wünschenswerth erscheinenden Verbesserungen anzubahnen.

„So haben sich die Regierungen der von der Centralbahn berührten Kantone mit einander verständigt, um mit derselben eine Uebereinkunft über eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Transportordnung abzuschließen.

„Zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit finden Konferenzen sämtlicher Beieheiligten statt. (Am 19. Juli sollte eine solche in Bern abgehalten werden; dieselbe scheint aber bis nach dem Schlusse der Bundesversammlung vertagt worden zu sein.)

„Als einen erheblichen Fortschritt in der Verbesserung des Eisenbahntransportwesens heben wir ferner hervor, daß das von der Nordostbahndirektion aufgestellte Transportreglement, welchem bereits früher schon die Union-Suisse beigetreten, in Folge vereinbarter Modifikationen nun auch von der Centralbahn, der Franco-Suisse und der Westbahn angenommen worden und mit dem ersten dieses Monats in Wirksamkeit getreten ist.

„Bei dieser Sachlage hält der Bundesrath dafür, es dürfte am Platze sein, den Erfolg der eingetretenen Reformen abzuwarten, um, auf die dießfälligen Erfahrungen gestützt, beurtheilen zu können, in wiefern dieselben den allgemeinen Interessen genügen, und welche weiteren Verbesserungen noch anzustreben seien.

„Deshwegen, fährt der Bundesrath fort, „halten wir eine Einmischung der Bundesbehörde im gegenwärtigen Momente nicht für erprießlich, weil das Entgegenkommen von Seite einiger Bahnverwaltungen „hoffen läßt, daß es den Kantonen bei gemeinsamem Vorgehen wol gelingen werde, die weiter nothwendig scheinenden Zugeständnisse zu erlangen. Auch zweifeln wir nicht, daß es, nachdem einmal die verlangten Verbesserungen wirklich angebahnt sind, dem organisatorischen Talente „unserer Eisenbahnadministratoren nicht schwer fallen werde, den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs und speziell der Handelsinteressen ein „Genüge zu leisten.“

Der Bundesrath schließt wie folgt:

„Wenn wir nun auch aus den angegebenen Gründen uns nicht im Falle befinden, Ihnen in dieser Angelegenheit förmliche Anträge zu stellen, so werden wir im Uebrigen nicht ermangeln, die Sache aufmerksam im Auge zu behalten, und Ihnen jedenfalls in naher Zeit einen „einschläßlichen Bericht zu erstatten.“

Tit. I. Indem Ihre Kommission die Tristigkeit der in der bundesräthlichen Botschaft entwickelten Gründe anerkennt, hält sie dennoch dafür, dieß Behörde solle nicht in ihrer zuwartenden Stellung verharren und sich nicht auf die Zuverlässigkeit der Eisenbahnverwaltungen verlassen.

Deshalb nehmen wir von dem am Schlusse der Botschaft stehenden Versprechen Vornemkung, wie auch von den angezeigten Erkundigungen, welche das Departement des Innern weiter anzustellen beauftragt ist.

Die im Aktenbände über die Angelegenheit gegenwärtig vorhandenen Dokumente bilden zur Stunde noch bloßes Material.

Auf die Fortsetzung der Session verlangen wir einen vollständigen Bericht, welcher enthalten soll, einerseits:

- 1) Die Aufzählung der in den Petitionen des Handelsstandes der verschiedenen Kantone formulirten Wünsche;
- und andererseits:
- 2) Die gegenwärtig bestehenden reglementarischen Bestimmungen, durch welche diesen Wünschen zum Theil genügt wird;
- 3) eine Beleuchtung derjenigen Begehren, welchen noch nicht entsprochen worden ist.

Hieran wird der Bundesrath seine Anträge über die noch in Erwägung zu ziehenden Punkte knüpfen, so wie über die in Anwendung zu bringenden Mittel, um den Zweck so vollständig als möglich zu erreichen.

Ihre Kommission schließt deshalb dahin, der schweizerische Ständerath möge für die Fortsetzung der Session vom Bundesrathe einen vollständigen Bericht einverlangen über den Zustand der von den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen angenommenen Transportreglemente und über die Verbesserungen, deren diese Reglemente ihm noch nöthig scheinen werden, um den berechtigten Anforderungen des Handelsstandes so vollständig als möglich zu entsprechen, nebst Anträgen über die erforderlichenfalls zur angemessenen Erreichung dieses Zweckes in Anwendung zu bringenden Mittel.

Bern, den 25. Juli 1861.

A. Humbert, Berichterstatter.
 Affolter.
 Weber (Claruz).
 Beroldingen.

Zweiter Bericht an den Schweiz. Ständerath der mit Prüfung der Petitionen, betreffend den Waarentransport auf den Eisenbahnen beauftragen Kommission (Vom 24. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1861
Date	
Data	
Seite	16-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.